

owiz

Ausgabe 5/2006

Mai / 2006

Internet - Zeitschrift für Ordnungswidrigkeitenrecht

und angrenzende Gebiete

Rechtsprechung - Fallbesprechungen - Hinweise - Leserforum

Impressum:

Herausgeber und Redaktion: Karl Brenner, Rechtsanwalt, Richter am Amtsgericht a.D., Steinhübel, 25, 66123 Saarbrücken, Tel. 0681 - 63 85 51 / Fax 0681 - 63 85 89

E-Mail: kbrenner@netmedia.de / Internet: www.ra-karlbrenner.de (mit Suchfunktion)

Für die Richtigkeit der Texte kann keinerlei Haftung übernommen werden. Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Inhalt

<u>1 Neue Gesetze und Verordnungen, sonstige Infos.....</u>	<u>3</u>
<u>1.1 Führerscheinsperre „Mainz 77“ Pressemeldung vom 09.06.2006</u>	<u>3</u>
<u>2 Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht.....</u>	<u>3</u>
<u>2.1 Das Wiederaufnahmeverfahren (§§ 85 OWiG, 359 bis 373a StPO).....</u>	<u>4</u>
<u>3 Gerichtsentscheidungen</u>	<u>8</u>
<u>3.1 Der Bußgeldsachbearbeiter übt eine dem (Straf-)Richter wesensgleiche Tätigkeit aus – er ist insoweit Angehöriger einer Justizbehörde (siehe auch unten: Rechtsnatur der Tätigkeit des Finanzamtes auf dem Gebiet der Strafrechtspflege – Justizbehörde - OLG Stuttgart, Beschluß vom 7. 6. 1972 - 2 VAs 158/71 = NJW 1972, 2146)</u>	<u>8</u>
<u>3.2 Rechtsnatur der Tätigkeit des Finanzamtes auf dem Gebiet der Strafrechtspflege – Justizbehörde - OLG Stuttgart, Beschluß vom 7. 6. 1972 - 2 VAs 158/71 = NJW 1972, 2146.....</u>	<u>10</u>
<u>3.3 Abfallrecht: Private Entsorger dürfen keine flächendeckende Abfallsammlung betreiben – Stadt darf nicht anerkanntes Entsorgungssystem untersagen.....</u>	<u>10</u>
<u>3.4 Gesamtrechtsnachfolger haften für vom Rechtsvorgänger verursachte Bodenverunreinigungen – auch wenn in 1920er Jahren erfolgt.....</u>	<u>11</u>
<u>3.5 Die Aktenversendungspauschale kann nicht um das den Anwälten entstehende Rückporto gekürzt werden.....</u>	<u>12</u>

3.6 Verwaltungsrecht – Naturschutz - Keine naturschutzrechtliche Befreiung für Zufahrt zu geplantem Einkaufsmarkt in Birkenheide.....	13
3.7 Verkehrsrecht: Streit um Kennzeichen für Motorrad: Der Fahrer einer „Harley Davidson“ kann nicht erreichen, dass ihm eine Ausnahmegenehmigung für ein verkleinertes Saisonkennzeichen für sein Motorrad erteilt wird. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz.	13
3.8 § 30 IV, III Gewinnabschöpfung unterste Grenze der Geldbuße OLG Frankfurt.....	14
3.9 Geschwindigkeitsbeschränkung verwirrend – Absehen vom Fahrverbot?.....	15
4 Leser fragen.....	16
4.1 Leserin S. aus A. fragt: Muß ich auf einen Zeugenfragebogen antworten?.....	16
4.2 Leser H.G. aus L. fragt: Was tun, wenn das Fahrverbot rechtskräftig ist, der Betroffene aber Wiedereinsetzungsantrag stellt? Wie steht es mit der Wohnungsdurchsuchung, um den Führerschein zu beschlagnahmen?.....	16
4.3 Leserin M.P. aus Pr. Fragt: Wie könnte ein Bußgeldbescheid nach § 130 OWiG aussehen?.....	18
5 Nachgelesen.....	20
5.1 BVerwG macht Vorlage an den EuGH: Darf ein deutscher Wein als „Réserve“ bezeichnet werden? Die deutsche Behörde meint nein, der deutsche Winzer dagegen ja.....	20
5.2 Ordnungswidrigkeitenrecht – Grundsätze (Auszug aus Lexikon Ordnungswidrigkeitenrecht von A – Z von Karl Brenner).....	21
6 Vorgesehene Seminare Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete: 2006 in Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin, Mannheim oder Inhouse-Seminare.....	25
6.1 Baden-Baden - Seminare.....	25
6.2 Berlin - Seminare.....	27
6.3 Frankfurt/Main - Seminare.....	27
6.4 Koblenz - Seminare.....	28
6.5 Mannheim - Seminare.....	29
6.6 Weitere Seminare bei den Studieninstituten Hagen, Mecklenburg-Vorpommern (Malchin), der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, in Duisburg.....	30
6.7 Weitere Seminar-Themen finden Sie, wenn Sie anklicken:.....	30
6.8 II Inhouse - Seminare.....	30
7 Rezensionen.....	31
7.1 Insolvenzordnung: InsO von Andres / Leithaus Kommentar – Beck-Verlag.....	31
7.2 Strafprozessordnung: StPO - Meyer-Goßner, Kommentar, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen - Beck-Verlag.....	32
7.3 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: PartGG – Beck-Verlag.....	33
Zu den Autoren.....	34
7.4 Strafprozessrecht – von Urs Kindhäuser.....	34
7.5 Die englische Limited von Volker G. Heinz.....	35
7.6 Mindjet – MindManager 6.....	36
8 Zu guter Letzt.....	38

1 Neue Gesetze und Verordnungen, sonstige Infos

1.1 Führerscheinsperre „Mainz 77“ Pressemeldung vom 09.06.2006

Bamberger: "Mainz 77" ist Erfolgsmodell - schon fast 2.500 Sperrfristen verkürzt

Das Modell ‚Mainz 77‘, mit dem Autofahrer vom Gericht verhängte Sperrfristen für die Neuerteilung einer entzogenen Fahrerlaubnis verkürzen können, ist weiterhin außergewöhnlich erfolgreich. Nach Angaben von Justizminister Dr. Heinz Georg Bamberger konnten von November 2005 bis April 2006 weitere 144 Führerscheinsperren im Gnadenwege verkürzt werden, nachdem die Betroffenen an entsprechenden Nachschulungskursen teilgenommen hatten. Damit kamen seit der Wiedereinführung des Modells im März 1996 bereits 2.493 Autofahrer wieder früher in den Besitz einer Fahrerlaubnis.

Die jüngsten 144 Sperrfristverkürzungen verteilen sich nach Angaben des Ministers wie folgt auf die einzelnen Staatsanwaltschaften: Trier 40, Koblenz 27, Mainz 24, Landau 14, Kaiserslautern und Bad Kreuznach 11, Frankenthal 10, und Zweibrücken 7 Fälle.

Bamberger: „Das Modell ‚Mainz 77‘ ist ein sinnvoller und aktiver Beitrag für mehr Sicherheit im Straßenverkehr.“ Nach diesem Modell könnten in Rheinland Pfalz Kraftfahrer, denen ihr Führerschein wegen Trunkenheit im Verkehr entzogen wurde, schneller wieder in den Besitz einer neuen Fahrerlaubnis kommen, erläuterte der Minister. Die Staatsanwaltschaft könne bereits verhängte Sperren im Gnadenwege um zwei Monate abkürzen, wenn der Kraftfahrer an einem mehrwöchigen Nachschulungskurs mit vier Sitzungen zu je drei Stunden teilgenommen habe. In diesem Kurs würden ihm die schlimmen Folgen des Alkoholgenusses für den Straßenverkehr und Techniken zur Selbstkontrolle aufgezeigt. „Der Besuch eines solchen Nachschulungskurses ist im Interesse der Verkehrssicherheit wesentlich effektiver als das bloße Verstreichenlassen einer Führerscheinsperrfrist in voller Länge“, erklärte Bamberger.

Das Angebot gelte nur für Verkehrsteilnehmer, die zum ersten Mal wegen eines Trunkenheitsdelikts mit einer Blutalkoholkonzentration von weniger als zwei Promille aufgefallen seien, betonte der Minister. Außerdem dürften keine sonstigen Straftaten von erheblichem Gewicht vorliegen. Wenn die Fahrerlaubnis wegen einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille oder mehr entzogen worden sei oder tatsächliche Anhaltspunkte für eine Alkoholabhängigkeit vorlägen, sei seit Januar 1999 auf Grund einer Änderung der Fahrerlaubnisverordnung zusätzlich noch eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) erforderlich. Ministerium der Justiz, Rheinland-Pfalz, Pressestelle

2 Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht

Fortsetzung von owiz 4/2006

2.1 Das Wiederaufnahmeverfahren (§§ 85 OWiG, 359 bis 373a StPO)

Einleitung

Die Verwaltungsbehörde ist mit der Wiederaufnahme des rechtskräftig abgeschlossenen Bußverfahrens nur mittelbar befaßt: Sie hat den Antrag an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten, allerdings auch von Amts wegen bei der Staatsanwaltschaft die Wiederaufnahme anzuregen, wenn der Verwaltungsbehörde Umstände bekannt werden, die eine Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens nahelegen. Es ist wegen der besseren Kenntnis der Sachlage und aus prozeßökonomischen Gründen zweckmäßig, dem Übersendungsbericht die Erfolgsaussichten nach Meinung der Verwaltungsbehörde beizufügen. Aus Gründen des fairen Verfahrens ist der Antragsteller - jedenfalls, wenn er nicht von einem Rechtsanwalt vertreten ist - auf die etwa erkennbaren Mängel seines Antrags hinzuweisen.

Zweck des Wiederaufnahmeverfahrens

Fall: Der späte Bekenner

Gegen A wurde mit Bußbescheid vom 10.2. wegen überschnellen, verbotswidrigen Fahrens eine erhebliche Geldbuße und 2 Monate Fahrverbot verhängt. Auf den Anhörungsbogen hat er nicht reagiert, den Bußbescheid ließ er rechtskräftig werden. Vier Monate nach der Bußtat erschien B bei der Bußgeldstelle und erklärte, nicht A, sondern er, B, sei damals der Schnellfahrer gewesen. Aufgrund der nochmaligen Überprüfung der Akten, gelangt die Bußstelle zur Überzeugung, daß die Behauptung des B richtig ist, A also zu Unrecht bebußt wurde. Wiedereinsetzungsgründe wegen Versäumung der Einspruchsfrist i.S. § 52 OWiG liegen nicht vor.

Was ist zu tun?

Ein rechtskräftig gewordener Bußbescheid kann durch die Verwaltungsbehörde nicht aufgehoben werden. Eine Ausnahme ist der in der Praxis so gut wie nie vorkommende Fall: Der Bußbescheid ist nichtig, also rechtlich ohnehin ein „Nichts“¹. Bei einem wirksamen Bußbescheid könnte Abhilfe nur erfolgen:

- ◆ durch die Nichtvollstreckung der Rechtsfolgen des Bußbescheides,
- ◆ einen Gnadenerweis,
- ◆ die Aufhebung des Bußbescheids im Wiederaufnahmeverfahren.

Das Gnadenverfahren ist im Ordnungswidrigkeitengesetz nicht geregelt. Es gelten die allgemeinen Regeln: Die Vollstreckungszuständigkeit ist auch die Zuständigkeitsregelung für den Gnadenentscheid. Ist eine Bundesbehörde (z.B. das Hauptzollamt) für die Vollstreckung eines rechtskräftigen Bußbescheids zuständig für die Vollstreckung, so ist der Bund zuständig für den Gnadenerweis, ist eine Gemeinde oder eine Landesbehörde zuständig, so übt das betreffende Bundesland das Gnadenrecht aus. Das Absehen von der Vollstreckung des rechtskräftig Bußbescheids kann m.E. in analoger Anwendung des § 95 Abs. 2 OWiG durch die Vollstreckungsbehörde erfolgen: Wenn schon bei Zahlungsunfähigkeit die Voll-

¹ Anmerkungen

streckung unterbleiben kann, dann *erst recht*, wenn der Betroffene der Verwaltungsbehörde sachlich-rechtlich nichts schuldet, weil er unschuldig mit einer Geldbuße oder einer Nebenfolge belegt wurde.

Die beiden rechtlichen Möglichkeiten sind jedoch im Verhältnis zum Wiederaufnahmeverfahren subsidiär. Sie können nur eingreifen, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme nicht vorliegen. Denn nur die Aufhebung des rechtswidrigen Bußbescheids vermag den zur Unrecht Beußten zu rehabilitieren.

Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens

Gegenstand des Wiederaufnahmeverfahrens kann sein:

- ◆ der Bußbescheid der Verwaltungsbehörde,
- ◆ gerichtliche Entscheidungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz²,
- ◆ der Strafbefehl, der neben einer Bestrafung auch eine Geldbuße oder Nebenfolgen nach dem OWiG enthält, wobei die gerichtliche Bußentscheidung trotz des erlassenen Strafbefehls nicht zu einer „Strafentscheidung“ wird³.
- ◆ Urteile im Strafverfahren, wenn eine Geldbuße, oder wenn Nebenfolgen (Verfall, Einziehung) neben einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt wurden

Sondervorschriften für das Bußverfahren

Kein Wiederaufnahmeverfahren ist erforderlich, wenn die Tat als Bußtat durch Bußbescheids geahndet wurde, die „Tat“ jedoch in Wirklichkeit eine Straftat war: Der rechtskräftige Bußbescheid sperrt die Verfolgung der „Tat“ als Straftat nicht⁴.

Hinsichtlich wirksamer Verwarnungen ist das Wiederaufnahmeverfahren nicht unzulässig, denn Verwarnungsentscheidungen sind keine „Bußgeldentscheidungen“ i.S. § 85 OWiG. Sie würde im übrigen regelmäßig auch an der Bagatellklausel scheitern (vgl. 2.1)

Ausschluß der Wiederaufnahme im allgemeinen

Kein Wiederaufnahmeverfahren ist möglich, wenn nur die Herabsetzung der Geldbuße aufgrund *derselben* Bußvorschrift erstrebt wird (§ 363 StPO). Zulässig ist die Wiederaufnahme jedoch dann, wenn die Ahndung durch eine mildere Bußnorm erfolgen soll. Praktisch bedeutsam ist § 17 Abs. 2 OWiG: Stellt sich die Tat nach Eintritt der Rechtskraft als fahrlässiges, statt wie im Bußbescheid angenommen, vorsätzliches Verhalten heraus, so kann das Wiederaufnahmeverfahren zulässig sein. Dasselbe gilt, wenn bei Ahndung eines tateinheitlichen Verhaltens, die Bußvorschrift beseitigt werden soll, die hinsichtlich der Höhe des Bußgeldes maßgebend war⁵.

² Beschluß nach § 72 OWiG und das „Bußurteil“

³ vgl. LG Hamburg MDR 1974, 335; KKOWi-Steinberg Rz 4 zu § 85

⁴ § 84 Abs. 2 OWiG

⁵ vgl. § 19 Abs. 2 OWiG

Nicht zulässig ist hingegen die Wiederaufnahme, wenn Teile einer „Tat“⁶ i.S. § 264 StPO beseitigt werden sollen. Denn der Tatbegriff schließt es aus, daß jemand wegen ein und derselben Tat „im selben Verfahren verurteilt und freigesprochen“ werden kann, die „Tat“ i.S. § 264 StPO kann nur ein einheitliches gemeinsames Schicksal haben⁷. Eine Wiederaufnahme nur wegen Verminderung des Schuldumfang⁸ ist unzulässig⁹.

Keine Wiederaufnahmen bei Bagatellrechtsfolgen

Betrifft der rechtskräftig gewordene Bußbescheid lediglich eine Geldbuße von 250.- EUR oder weniger, so ist die Wiederaufnahme unzulässig. Entsprechend § 79 Abs. 2 OWiG ist die 250.- EUR-Grenze auch auf eine „Tat“ i.S. § 264 StPO (= Tat im prozessualen Sinn) zu beziehen. Wurden mehrere Geldbußen für mehrere selbständige Taten verhängt im Rahmen einer prozessualen Tat verhängt, so ist jede Tat für sich zu betrachten. Geldbuße und Nebenfolgen „vermögensrechtlicher Art“ (Einziehung, Verfall) sind für eine Tat im materiellen Sinn (§ 20 OWiG) allerdings zusammenzurechnen¹⁰.

Beispiel:

Gegen Schnellmann wurden in einem Bußgeldbescheid Geldbußen von 200 € wegen unzulässigen Lärms (§ 117 OWiG) und 100 € wegen Verweigerung der Personalien (§ 111 OWiG) verhängt: Wiederaufnahme ist unzulässig.

Wären hingegen wegen Verstoßes gegen § 117 OWiG 260 € und 40 € wegen Verstoßes gegen § 111 OWiG verhängt worden, so wäre die Wiederaufnahmen hinsichtlich des Verstoßes gegen § 117 OWiG wegen der Höhe der Geldbuße nicht gesperrt.

Wurden im Bußbescheid Nebenfolgen (Verfall, Einziehung) verhängt, so gilt die Bagatellgrenze ebenfalls, wenn die Nebenfolge einen (unmittelbaren) wirtschaftlichen Vermögenswert haben.

Wiederaufnahme zuungunsten des Betroffenen

Eine Wiederaufnahme zuungunsten des Betroffenen ist nie zulässig, wenn die Grundlage ein rechtskräftig gewordener Bußbescheid ist und Ziel der Wiederaufnahme eine andere oder strengere Ahndung aufgrund anderer Bußvorschriften sein soll. Dies bezieht sich auch auf etwa nicht verhängte Nebenfolge: Der vergessene Verfall oder die übersehene Einziehung können nicht im Wege der Wiederaufnahme nachgeholt werden¹¹.

⁶ Die Entscheidung des BGH darf nicht mißverstanden werden: Von der Wiederaufnahme ist nicht die „prozessuale Tat“, sondern die Wiederaufnahme *eines Teils* der Tat ausgeschlossen. In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall hat der Antragsteller wegen *einer* von vier Aufsichtspflichtverletzungen die Wiederaufnahme beantragt. Die Verwaltungsbehörde hatte wegen vier Aufsichtspflichtverletzung auch vier Geldbußen nach § 30 OWiG als Nebenfolgen verhängt - also Tatmehrheit angenommen. Der BGH hat eine einzige Tat angenommen, obschon die „Erfolge“ der Verletzungshandlungen in 4 Städten eingetreten sind.

⁷ vgl. BGH wistra 1988, 358/359

⁸ in dem Sinne, daß etwa von drei selbständigen Bußtaten, die eine Tat i.S. § 264 StPO bilden, der Betroffenen zwei nicht begangen haben soll.

⁹ BGH a.a.O.

¹⁰ vgl. Göhler Rz 12 zu § 85; KKOWi-Steinberg Rz 23 zu § 85

¹¹ § 85 Abs. 3 S. 1 OWiG

Hat das Gericht eine Entscheidung getroffen, so ist die Wiederaufnahme zum Nachteil des Betroffenen unzulässig, wenn die Ahndung aufgrund von Bußgeldnormen erfolgen soll¹².

Wiederaufnahme zuungunsten wegen einer Straftat

§ 85 Abs. 3 Satz 2 OWiG betrifft eine Ausnahme zu § 362 StPO. Liegen neue Tatsachen oder Beweismittel vor, die die gerichtliche abgeurteilte Bußtat als Verbrechen (§ 12 StGB) qualifizieren, so kann die Wiederaufnahme erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen des § 362 StPO (im übrigen) nicht vorliegen¹³.

Fortsetzung in owiz 6/2006

¹² vgl. weitere Einzelheiten KKOWi-Steindorf Rz 18 zur § 85; Göhler Rz 19 zu § 85

¹³ vgl. BGH NJW 1978, 2517

3 Gerichtsentscheidungen

Soweit die Urteile ausführlich oder vollständig wiedergegeben werden, sind sie als Arbeitshilfen gedacht - zur Argumentation bei der Erörterung mit dem Betroffenen und / oder dessen Verteidiger, zur Begründung des Einspruchs oder der Abgabebegründung des Einspruchs an das Gericht - über die Staatsanwaltschaft. Zu den Arbeitshilfen rechnen in der Regel auch die Entscheidung, die sich mit zivilrechtlichen Problemen befassen; oft sind Begründungen eines zivilrechtlichen Urteils auch bußrechtliche Begründungshilfen. Hinweis: Textmarkierungen stammen in der Regel von der owiz-Redaktion. Kursiv markierte Urteilstextteile, sind für die Alltagspraxis weniger wichtig.

3.1 Der Bußgeldsachbearbeiter übt eine dem (Straf-)Richter wesensgleiche Tätigkeit aus - er ist insoweit Angehöriger einer Justizbehörde (siehe auch unten: Rechtsnatur der Tätigkeit des Finanzamtes auf dem Gebiet der Strafrechtspflege - Justizbehörde - OLG Stuttgart, Beschluß vom 7. 6. 1972 - 2 VAs 158/71 = NJW 1972, 2146)

Entscheidungen des OLG Hamm, Beschluß vom 10. 2. 1999 - 2 Ws 20-99 - NJW 1999, 2291 und OLG Hamm NJW 1979, 2114

Wer als Verwaltungsbeamter keine richterähnliche Tätigkeit ausübt

Der Fall des OLG Hamm, Beschluß vom 10. 2. 1999 - 2 Ws 20-99 - NJW 1999, 2291:

Der Angeschuldigte ist als Leitender Kreisbauverwaltungsleiter zwar Amtsträger nach §§ 11 IIa, 336 StGB war aber bei der Erteilung der Zustimmung nach § 36 BauGB nicht mit der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen befaßt gewesen.

Denn die als Verbrechen eingestufte Bestimmung des § 336 StGB und damit eng auszulegende Strafvorschrift (OLG Koblenz, GA 1993, 513) kann nur solche Personen erfassen, die eine besondere Verantwortung gegenüber dem Recht tragen und zu seiner Durchsetzung berufen sind

[Es kommt] allein darauf an, ob der Täter eine ihrem Wesen nach spezifisch richterliche Tätigkeit wahrzunehmen hat

Schließlich lassen die Worte Leitung und Entscheidung deutlich sichtbar werden, daß nur an Verfahren mit größerer Förmlichkeit gedacht ist. Es muß sich also um ein dem Prozeß ähnliches rechtlich gestaltetes Verfahren handeln, in dem nicht irgendeine staatliche Tätigkeit nach Rechtsanwendung in der Rechtsprechung selbst liegt.

Ergebnis

Im vorliegende Fall übt der Kreisbauverwaltungsdirektor keine richterähnliche Tätigkeit aus

Der Fall des OLG Hamm NJW 1979, 2114

Ein Polizeibeamter übt keine richterähnliche Tätigkeit aus

Die StA klagt den Angeschuldigten der Rechtsbeugung an. Sie legt ihm zur Last, als Anhalteposten bei einer polizeilichen Geschwindigkeitsüberprüfung von dem Zeugen B als Fahrer eines PKW, der die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 19 km/h überschritten hatte, kein Verwarnungsgeld gefordert zu haben, weil der Zeuge sein Vetter ist. Die StrK hat die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde der StA hatte keinen Erfolg

Der Angeschuldigte war in seiner Eigenschaft als Anhalteposten nicht mit der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen befaßt. Unter Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache sind, wie die StrK zutreffend hervorhebt, Tätigkeiten zu verstehen, bei denen der Täter „wie ein Richter“ Entscheidungen zu treffen hat

Mit diesem Kriterium wird zwar nicht eine - vorliegend nicht gegebene - verfassungsmäßig abgesicherte unabhängige Stellung des Täters vorausgesetzt (BGHSt 14, 147 = NJW 1960, 974; BGH, NJW 1960, 253). Entscheidend ist nach Auffassung des Senats vielmehr, ob eine ihrem Wesen nach richterliche Tätigkeit gegeben ist (vgl. Bemann, JZ 1972, 599). Kennzeichnend hierfür ist die unparteiische Entscheidung über widerstreitende Interessen zum Zwecke der „Verwirklichung des Rechts“

Der Täter muß, wie schon aus der amtlichen Bezeichnung des Delikts nach § 336 StGB als Rechtsbeugung und seiner Einstufung als Verbrechen zu entnehmen ist, in eine besondere Verantwortung gegenüber der Rechtsordnung gestellt sein; er muß zu ihrer Durchsetzung berufen sein. Als Kennzeichen für eine derart herausgehobene Funktion kann unter anderem das Ausmaß der förmlichen Ausgestaltung des Verfahrens für die zutreffende Entscheidung in Betracht kommen

Der Beamte der Ordnungsbehörde, der eine Geldbuße festsetzt, entscheidet ein Rechtssache wie ein Richter.

Auf die zum Vergleich mit der Aufgabe des Angeschuldigten heranziehbare Tätigkeit eines Beamten der Ordnungsbehörde bei der Festsetzung einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten treffen die dargelegten Kriterien zu (BGHSt 13, 102 [110] = NJW 1959, 1230; BGHSt 14, 147 [148] = NJW 1960, 974; BGH, NJW 1960, 253; Schönke-Schröder, StGB, 19. Aufl., § 336 Rdnr. 3; Dreher-Tröndle).

3.2 Rechtsnatur der Tätigkeit des Finanzamtes auf dem Gebiet der Strafrechtspflege - Justizbehörde - OLG Stuttgart, Beschluß vom 7. 6. 1972 - 2 VAs 158/71 = NJW 1972, 2146

OLG Stuttgart, Beschluß vom 7. 6. 1972 - 2 VAs 158/71

EGGVG §§ 23 ff.

a) Das Finanzamt ist, soweit es auf dem Gebiet der Strafrechtspflege tätig wird, Justizbehörde i.S. des § 23 EGGVG.

b) Die Vollstreckung einer nach § 105 StPO gerichtlich angeordneten Durchsuchung kann im Verfahren nach den §§ 23 ff. EGGVG nachgeprüft werden.

c) Nach den §§ 23 ff. EGGVG nicht nachprüfbar ist die Art und Weise der Vernehmung eines Beschuldigten im Ermittlungsverfahren.

OLG Stuttgart, Beschluß vom 7. 6. 1972 - 2 VAs 158/71

Aus den Gründen:

Das Finanzamt ermittelte nach § 421 AO u.a. gegen die Betroffenen J. und L. wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung. Am 10. 2. 1971 durchsuchten Steuerfahndungsbeamte die Wohnungen der Betroffenen J. und L. und die Geschäftsräume der Firma M. GmbH, an der die beiden Betroffenen beteiligt sind, darunter auch das Büro des Betroffenen G. Angeordnet hatte die Durchsuchung das AG S. Die Betroffenen halten die Art und die Begleitumstände der Durchsuchungen für rechtswidrig und begehren, dies festzustellen; die vom AG getroffenen Anordnungen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

Die Anträge sind zum Teil unzulässig, im übrigen unbegründet.

Unzulässig sind sie allerdings nicht schon deshalb, weil sie gegen eine Finanzbehörde gerichtet sind. Entscheiden darf der Senat zwar nur über Maßnahmen von „Justizbehörden“ auf dem Gebiet der Strafrechtspflege (§ 23 Abs. 1 EGGVG).

Dazu gehört jedoch jede Behörde insoweit, als sie der Sache nach eine Strafverfolgungstätigkeit ausübt; insoweit ist sie Justizbehörde im funktionellen Sinn (vgl. OLG Karlsruhe, Beschluß vom 28.09.1994 - 2 VAs 12/94 - NSTZ 1995, 48; Kleinknecht, StPO, 30. Aufl., § 23 EGGVG Anm. 2; Altenhain, DRiZ 70, 105 ff.; Meyer, JuS 71, 294 ff. m.w. Hinw.; VGH München VerwRspr. 18, 969).

3.3 Abfallrecht: Private Entsorger dürfen keine flächendeckende Abfallsammlung betreiben - Stadt darf nicht anerkanntes Entsorgungssystem untersagen

BVerwG Entscheidung vom 16.3.2006, 7 C 9.05

Private Entsorger sind nicht berechtigt, durch Aufstellen entsprechend großer Behälter flächendeckend Verpackungsabfall zu sammeln. Sie können sich auch nicht auf das so genannte „Versandhandelsprivileg“ berufen. Hiernach dürfen Versandhandelsunternehmen

ihre Pflicht zur Rücknahme von Verkaufsverpackungen zwar durch das Aufstellen von Sammelbehältern erfüllen. Sie müssen aber sicherstellen, dass die Sammelbehälter weitestgehend nur zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen des Versandhandels genutzt werden.

Sachverhalt: Die Klägerin ist ein privater Entsorgungsbetrieb. Sie stellte in Wohngebieten der beklagten Stadt große Sammelcontainer für Altpapier, Altglas und Verkaufsverpackungen aller Art auf. Die Beklagte untersagte die Abfallsammlung, weil die Klägerin ein nicht anerkanntes Entsorgungssystem betreibt. Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage machte die Klägerin unter anderem geltend, dass das „Versandhandelsprivileg“ das Aufstellen von Sammelbehältern zur Sammlung von Verkaufsverpackungen erlaube. Das VG gab der Klage statt; das OVG wies sie ab. Die hiergegen gerichtete Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe: Die von der Klägerin betriebene Abfallsammlung verstößt gegen die Verpackungsverordnung. Nach der Verpackungsverordnung müssen Abfälle grundsätzlich den öffentlichen Entsorgern überlassen werden. Eine Ausnahme gilt für Verkaufsverpackungen, die grundsätzlich in Ladennähe gesammelt und entsorgt werden müssen.

Dem Versandhandel ist es erlaubt, seine Rücknahmepflicht dadurch zu erfüllen, dass er die Rückgabe von Versandhandelsverpackungen in zumutbarer Entfernung zum Endverbraucher ermöglicht („Versandhandelsprivileg“). Dies kann etwa durch das Aufstellen von Sammelbehältern geschehen. Die Klägerin kann sich nicht auf das „Versandhandelsprivileg“ berufen. Dieses gilt nur für Verkaufsverpackungen des Versandhandels und darf die Stabilität der anerkannten Abfallsammelsysteme nicht gefährden. Daher sind Versandhandelsunternehmen und ihre Beauftragten verpflichtet, durch entsprechende Standortwahl, Größe und Beschriftung der Sammelbehälter sicherzustellen, dass diese weitestgehend nur zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen des Versandhandels genutzt werden. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall nicht erfüllt.

3.4 Gesamtrechtsnachfolger haften für vom Rechtsvorgänger verursachte Bodenverunreinigungen - auch wenn in 1920er Jahren erfolgt

BVerwG Entscheidung vom 16.3.2006, 7 C 3.05

Der Gesamtrechtsnachfolger eines Unternehmens haftet selbst dann für schädliche Bodenveränderungen und Altlasten, wenn diese Verunreinigungen durch seinen Rechtsvorgänger durch unerlaubte Ablagerungen verursacht worden sind. Dies gilt auch, wenn der Rechtsvorgänger die Verunreinigung lange Jahre (hier: seit den 1920er Jahren) vor dem Antritt der Gesamtrechtsnachfolge verursacht hat.

Sachverhalt: Die Klägerin ist 1972 aus der Verschmelzung von zwei Aktiengesellschaften hervorgegangen. Ihre Rechtsvorgängerinnen bauten seit 1923 Kalihydroxide ab. Die hierbei anfallenden Reststoffe lagerten sie auf einer Halde, die bis zur Stilllegung 1973 rund 3,6 Hektar groß war und eine Höhe von bis zu 40 Metern aufwies. Untersuchungen des Grundwassers in den Jahren 1988 bis 1993 ergaben eine Verunreinigung des Trinkwassers mit Chlorid, Natrium und Kalium. 1999 verpflichtete das beklagte Land die Klägerin, eine Sanierungsplanung in Auftrag zu geben und eine Grundwassermessstelle zu errichten.

Die gegen diese Anordnung gerichtete Klage hatte vor dem VG keinen Erfolg.

Auf die Berufung der Klägerin gab der VGH der Klage mit der Begründung

statt, dass der Klägerin die Verursachung der Altlasten durch ihre Rechtsvorgänger nicht als Gesamtrechtsnachfolgerin zugerechnet werden könne. Auf die Revision des Beklagten hob das BVerwG dieses Urteil auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an den VGH zurück. **Die Gründe:** Die Klägerin kann für die von ihren **Rechtsvorgängerinnen verursachten Altlasten** als Gesamtrechtsnachfolgerin haften. § 4 Abs.3 S.1 Alt.2 BBodSchG, der eine Sanierungspflicht des Rechtsnachfolgers des Verursachers der Altlasten normiert, ist auch auf Anfang der 1970er Jahre abgeschlossene Gesamtrechtsnachfolgetatbestände anwendbar.

Die Erstreckung der Sanierungspflicht auf vor Inkrafttreten des BBodSchG eingetretene Gesamtrechtsnachfolgetatbestände stellt keine unzulässige Rückwirkung dar. Der Übergang von öffentlich-rechtlichen Pflichten auf den Gesamtrechtsnachfolger ist in der Rechtsprechung des BVerwG seit Anfang der 1970er Jahre anerkannt. Die neue Regelung in § 4 Abs.3 S.1 Alt.2 BBodSchG stellt damit lediglich die Fortschreibung der hergebrachten Rechtsprechung dar. Voraussetzung für die Haftung der Klägerin ist allerdings, dass sich ihre Rechtsvorgängerinnen polizeiwidrig verhalten haben. Dies muss der VGH prüfen.

3.5 Die Aktenversendungspauschale kann nicht um das den Anwälten entstehende Rückporto gekürzt werden

OLG Hamm Entscheidung vom 30.9.2005 - 22 U 185/05

Anwälte können von den Gerichten nicht verlangen, dass die Aktenversendungspauschale gemäß GKG-KV Nr. 9003 um die Portokosten gekürzt wird, die ihnen für die Rücksendung der Akten entsteht. Diese Pauschale deckt die mit der Aktenversendung verbundenen Aufwendungen einer besonderen Serviceleistung der Justiz.

Sachverhalt: Der Prozessvertreter des Klägers forderte vom Gericht die Zusendung von Akten. Hierfür erhob das Gericht gemäß GKG-KV Nr. 9003 die Aktenversendungspauschale in Höhe von 12 Euro. Der Klägervertreter beantragte, diese Pauschale um die Portokosten zu kürzen, die ihm für die Rücksendung der Akten entstanden seien.

Dem kam das Gericht nicht nach. Die hiergegen gerichtete Erinnerung hatte keinen Erfolg.

Gründe: Der Rechtsanwalt könne die Aktenversendungspauschale nicht um die Portokosten kürzen, die ihm für die Rücksendung der Akten entstanden seien, meinte die OLG-Richter.

Die Aktenversendungspauschale sei gemäß GKG-KV Nr. 9003 in der von der Geschäftsstelle angesetzten Höhe von 12 Euro entstanden. Diese Pauschale deckt die mit der Aktenversendung verbundenen Aufwendungen einer besonderen Serviceleistung der Justiz. Hiervon sind gerade nicht etwaige zusätzlich Leistungen auf Seiten der Prozessbevollmächtigten umfasst.

Der besondere Aufwand der Justiz ist nicht auf Portokosten beschränkt, sondern besteht darin, dass das Gericht zur Erledigung eines Aktenversendungsgesuchs die Akte mit einem Übersendungsschreiben versehen, eine Retentakte anlegen und die Aktenrücksendung überwachen muss (08/2006 Anwaltswoche 13).

Anmerkung:

Der vom OLG behauptete Aufwand für die Anfertigung des Übersendungsschreibens und das Anlegen einer Retentakte ist wohl in der Regel übertrieben. Dennoch ist die Entscheidung - selbstverständlich - richtig. Die owiz hat dieses Auffassung schon in ihrer Aprilausgabe 2005 vertreten. Brenner

3.6 Verwaltungsrecht - Naturschutz - Keine naturschutzrechtliche Befreiung für Zufahrt zu geplantem Einkaufsmarkt in Birkenheide

Verwaltungsgericht Neustadt, Urteil vom 8. Mai 2006 - 3 K 1431/05.NW - Verwaltungsgericht Neustadt - Pressemitteilung Nr. 18/2006 -

Die Ortsgemeinde Birkenheide hat keinen Anspruch auf Befreiung von den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes zur Herstellung einer Zufahrt zu einem geplanten Einkaufsmarkt. Dies geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts hervor.

In Birkenheide gibt es seit Ende des Jahres 2000 keinen Supermarkt mehr. Die Gemeinde beabsichtigt daher, an der L 527 ein Gewerbegebiet auszuweisen, in welchem ein Einkaufsmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 850 qm entstehen soll. Die geplante Zufahrt soll zum Teil über das Sandrasenbiotop „Silbergrasflur Birkenheide“, eine mit Silbergras bedeckte Flugsandfläche, erfolgen. Nach dem Landesnaturschutzgesetz ist Sandrasen ausdrücklich geschützt, jeglicher Eingriff ist verboten.

Die Ortsgemeinde Birkenheide beantragte deshalb bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eine Befreiung zur Herstellung der Zufahrt. Diese lehnte den Antrag ab, die Gemeinde erhob daraufhin Klage beim Verwaltungsgericht.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen: Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung lägen nicht vor. Das Landesnaturschutzgesetz habe gerade den Schutz des Sandrasens vor Eingriffen der geplanten Art zum Ziel. Bei der „Silbergrasflur Birkenheide“ handele es sich um ein in der Region sehr seltenes Sandrasenbiotop in typischer Ausprägung, welches sowohl floristisch als auch hinsichtlich des Insektenvorkommens eine außerordentlich hohe Bedeutung habe.

Auch erforderten überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit keine Befreiung, denn für die Einwohner von Birkenheide gebe es genügend Einkaufsmöglichkeiten, die sich in zumutbarer Entfernung befänden.

Gegen das Urteil ist binnen eines Monats nach Zustellung ein Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zulässig.

3.7 Verkehrsrecht: Streit um Kennzeichen für Motorrad: Der Fahrer einer „Harley Davidson“ kann nicht erreichen, dass ihm eine Ausnahmegenehmigung für ein verkleinertes Saisonkennzeichen für sein Motorrad erteilt wird. Dies entschied das Verwaltungsgericht Koblenz.

Urteil aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 2006, 4 K 1442/05.KO Verwaltungsgericht Koblenz - Pressemitteilung Nr. 19/2006

Der Kläger ist Halter einer Harley-Davidson, Modell „Road King“ (Baujahr 1995). Das Motorrad ist von der Stadtverwaltung Bad Kreuznach, der Beklagten, zugelassen. Ausweislich einer Eintragung im Kfz-Brief beträgt der maximale Platz für das hintere Kennzeichen ohne Änderungen 170 x 330 mm. Im März 2005 beantragte der Kläger die Erteilung eines verkleinerten Kennzeichens, da nach seiner Auffassung mit der Einführung von Saisonkennzeichen und der Verpflichtung zur Anbringung von EU-Kennzeichen der Platzbedarf für Angaben auf dem Kennzeichen gestiegen sei und der an seinem Motorrad hierfür zur Verfügung stehende Platz nicht ausreiche. Dies lehnte die Beklagte ab. Hiergegen erhob der Kläger Klage mit der Begründung, eine Versagung der Ausnahme liefe auf eine faktische Stilllegung seines Motorrades hinaus.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Die Beklagte, so das Gericht, habe den Antrag des Klägers in fehlerfreier Weise abgelehnt. Dies folge aus den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungs-Ordnung, welche die Ausgestaltung und Anbringung von Saisonkennzeichen festlegten. Hieraus ergebe sich, dass Saisonkennzeichen aufgrund ihres erforderlichen Inhalts bestimmte Mindestmaße hinsichtlich Breite und Höhe nicht unterschreiten dürfen. Der Platz, der am Motorrad des Klägers hierfür vorgesehen sei, reiche hierfür zwar nicht aus. Es sei jedoch vorrangig die Pflicht des Halters eines Motorrades, an seinem Fahrzeug die erforderlichen Veränderungen vornehmen zu lassen, damit ein Kennzeichen vorschriftsmäßig angebracht werden könne. Nur wenn der hierfür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig sei, könne eine Ausnahme von den vorgegebenen Mindestmaßen gemacht werden. Ein solcher Fall liege hier aber nicht vor. Aufgrund der Angaben des Klägers erscheine ein Aufwand von 500,00 € realistisch, um den Platzbedarf für das Kennzeichen zu schaffen. Dieser Aufwand stehe nicht außer Verhältnis zum Zeitwert des Motorrades des Klägers, so dass es diesem zumutbar sei, die entsprechenden Veränderungen an seiner Harley-Davidson zu bewerkstelligen.

Gegen dieses Urteil können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

3.8 § 30 IV, III Gewinnabschöpfung unterste Grenze der Geldbuße OLG Frankfurt

Selbstständiger Bußgeldbescheid nach § 30 OWiG gegen Landkreis und Stadt

Urteil: Verstoß gegen das Postmonopol durch einen Landkreis - *OLG Frankfurt, Beschluß vom 30. 1. 1976 - 2 Ws (B) 356/75 - NJW 1976, 1276*

Gegen den betroffenen Landkreis hatte die Oberpostdirektion gem. §§ 30 IV, 65 OWiG wegen Zuwiderhandlung gegen § 2 I PostG eine Geldbuße in Höhe von 10 000 DM festgesetzt. Auf den Einspruch des Landkreises hat das AG durch das angefochtene Urteil den gleichen Schuldspruch gefällt und dem Betroffenen gemäß § 25 I Nr. 1 II PostG eine Geldbuße von 5.600 DM auferlegt. Die Rechtsbeschwerden hatten keinen Erfolg

Aus den Gründen (Auszug):

Der Bußgeldbescheid der Oberpostdirektion und das angefochtene Urteil konnten gem. § 30 OWiG gegen den Landkreis ergehen (*Göhler, OWiG, 4. Aufl. (1975), § 30, Anm. A*). Nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil geht die Beförderung der Gebührenbescheide

auf Vorstellungen des Verwaltungsrats X zurück. Für sein Handeln hat der Landkreis einzustehen.

Auch die Erwägungen über die Bemessung der Höhe der Geldbuße lassen Rechtsfehler zum Nachteil des Betroffenen nicht erkennen. Zwar hätte es nach Meinung des *Senats* näher gelegen, als Bemessungsgrundlage nicht das Entgelt für die unerlaubte Postbeförderung an die Boten zugrunde zu legen, **sondern die ersparten Postgebühren in Höhe von 6.500 DM** (Anmerkung owiz: Der illegal erlangte Gewinn ist also - wie in der *owiz* schon oft dargestellt - die unterste Grenze der Geldbuße). Hierdurch ist der Betroffene aber nicht beschwert.

Urteil: Entgeltliche Beförderung von Lohnsteuerkarten durch Stadtbedienstete - *OLG Hamm, Beschluß vom 27. 2. 1979 - 1 Ss OWi 1/79 - NJW 1979, 1312*

Die Stadt H. hatte im Oktober/November 1977 mindestens 135 000 Lohnsteuerkarten durch eigene Bedienstete außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit gegen Zahlung eines Stücklohns zwischen 0,33 und 0,50 DM zustellen lassen. Durch Bußgeldbescheid setzte die Oberpostdirektion gegen die Stadt H., vertreten durch den Oberstadtdirektor, wegen Verstoßes gegen § 2 I PostG eine Geldbuße in Höhe von 10 000 DM fest. Das *AG* hat die Stadt freigesprochen. Die Rechtsbeschwerde der *StA* hatte Erfolg.

Aus den Gründen (Auszug):

Der dem Verfahren zugrunde liegende Bußgeldbescheid konnte gem. § 30 IV OWiG gegen die gem. § 55 NRWGO durch den Oberstadtdirektor gesetzlich vertretene Gemeinde ergehen (vgl. *Göhler, OWiG, 5. Aufl., § 30 Anm. 1 A; OLG Frankfurt, NJW 1976, 1276*), wenn - was nahe liegt - die Zustellung der Lohnsteuerkarten auf Anordnung eines oder mehrerer nicht näher bestimmter vertretungsberechtigter Organe oder Mitglieder solcher Organe der Gemeinde zurückgeht. Für deren Handeln hat die Gemeinde einzustehen (vgl. *Göhler, § 30 OWiG Anm. 3*). Da die Oberpostdirektion einen **selbstständigen Bußgeldbescheid** gegen die betroffene Stadt erlassen hat, ist anzunehmen, dass sie das Verfahren auf die Nebenfolge gegen die Stadt beschränkt und von einer Ahndung der Ordnungswidrigkeit bestimmter Organe der Stadt gem. § 47 OWiG abgesehen hat. Damit ist die Möglichkeit eines selbstständigen Verfahrens eröffnet (§ 30 IV 2 OWiG, vgl. *Göhler, § 30 OWiG Anm. 8 C*).

3.9 Geschwindigkeitsbeschränkung verwirrend - Absehen vom Fahrverbot?

In dem vom Amtsgericht Landau an der Isar zu entscheidenden Fall war ein Autofahrer mit 113 km/h trotz der kurz vorher liegenden Beschränkung auf 60 km/h auf der Autobahn erwischt worden.

Der Fahrer war der Ansicht, daß die Geschwindigkeitsbegrenzung nicht für Pkws gelte, da unter der Begrenzung ein Überholverbotschild und wiederum hierunter das Zusatzzeichen "Beschränkung auf Lkw, Busse etc." angebracht waren.

Das Zusatzschild gilt jedoch nur für das direkt darüber liegende Zeichen, so daß ein Verbotssirrtum vorlag. Dieser Verbotssirrtum ist jedoch regelmäßig nicht beachtlich. Begründung: Der Autofahrer muss die für einen Autofahrer gelten Verkehrsvorschrift kennen.

Irrt er sich über die rechtliche Bedeutung eines Verkehrsschildes, so ist die Rechtsirrum in der Regel verschuldet. Die Vorsatzschuld bleibt gem. § 11 Abs. 2 OWiG bestehen. Allerdings kann die bußrechtliche Sanktion gemindert werden.

Das Gericht sah jedoch die Beschilderung als problematisch an und sah von dem normalerweise zu verhängenden Fahrverbot ab und beschränkte sich auf eine Geldbuße (AG Landau/Isar, 2.8.2005 - Az: 1 OWi 18 Js 17262/05).

4 Leser fragen

4.1 Leserin S. aus A. fragt: Muß ich auf einen Zeugenfragebogen antworten?

Wir haben heute morgen einen Zeugenanhörungsbogen erhalten der der Fahrerfeststellung dient. Der Verkehrsverstoß ist auf den 21.05.2006 datiert. Es wird nur gesagt das gegen die Person die zur Tatzeit Fahrer des Wagens war, ermittelt wird.

Ich habe jetzt schon ein paar Artikel dazu gelesen und bin zu dem Entschluss gekommen, dieses Schreiben erst einmal nicht zu beantworten bzw. den Fahrer nicht namentlich zu benennen. Des Weiteren wollte ich mich bei dem Sachbearbeiter über die Tat an sich informieren, da ich ja nicht weiß, worum es eigentlich geht.

Es wäre nett, wenn sie mir mit diesen wenigen Informationen einen Rat geben könnten wie ich weiter verfahren soll. Danke im Voraus.

Antwort:

Sie müssen als Zeugin den Fahrer angeben. Nur in nachfolgenden Fällen nicht:

- ◆ Sie waren selbst die Fahrerin (§ 55 StPO),
- ◆ Ein Verwandter oder sonst nahestehender Person (nicht Freund, Freundin) wäre Fahrer (§ 52 StPO),
- ◆ Es handelt sich um einen Park - oder Halteverstoß: Dann sind Sie keine Zeugin im Rechtssinn. Sie können wählen: Sie nennen den Fahrer. Oder Sie tun es nicht, dann müssen Sie die Verfahrenskosten tragen und ggf. mit einem Fahrtenbuch rechnen.

Mit freundlichen Grüßen

Brenner

4.2 Leser H.G. aus L. fragt: Was tun, wenn das Fahrverbot rechtskräftig ist, der Betroffene aber Wiedereinsetzungsantrag stellt? Wie steht es mit der Wohnungsdurchsuchung, um den Führerschein zu beschlagnahmen?

In einem Bußgeldbescheid wird ein Fahrverbot -ohne die übliche 4 Monatsregelung- als Nebenfolge erlassen. Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig; der Betroffene müßte seinen Führerschein abgeben. 1 Tag nach Rechtskraft legt der Anwalt des Betr. Einspruch

ein. Wie ist jetzt zu verfahren. Muß der Führerschein trotzdem sofort abgegeben werden, oder ist ein evtl. Wiedereinsetzungsverfahren abzuwarten ?

Antwort:

Zusammenfassung:

Wer seinen Führerschein nicht abgibt, tut sich keinen Gefallen - die Fahrverbotsfrist beginnt erst mit Übergabe an die Behörde zu laufen; die Straftat „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ beginnt sofort mit Rechtskraft des Bußgeldbescheides - ein Wiedereinsetzungsantrag ändert darin nichts.

Sehr geehrter Herr G.

Vielen Dank für Ihre Frage.

Hier meine Antwort:

Da in Ihrem Falle der Bußgeldbescheid rechtskräftig ist, ist das Fahrverbot wirksam geworden. Der Betroffene müsste den Führerschein abgeben. Aber im Grunde nur zu seinem Vorteil. Denn nur ab dem Zeitpunkt der Abgabe des Dokuments beginnt die Frist für das Fahrverbot zu laufen. Gibt der Betroffene seinen Führerschein nicht ab, so darf er ab Rechtskraft des Bußgeldbescheids nicht Auto fahren. Auch ein Antrag auf Wiedereinsetzung ändert daran nichts. Fährt er, begeht er eine Straftat nach § 21 Straßenverkehrsgesetzes (StVG), er fährt ohne Fahrerlaubnis.

Was tun, wenn der Betroffene seine Fahrerlaubnis nicht abgibt? Ein Weg ist, eine richterlichen Wohnungsdurchsuchung zu beantragen, um die Fahrerlaubnis zu beschlagnahmen. M.E. ist das aber kein empfehlenswerter Weg.

Ich teile nicht die Meinung von Göhler, OWiG-Kommentar, Randziffer (Rz) 29 zu § 90 OWiG. Er vertritt die Auffassung, eine „Führerschein - Durchsuchung“ sei - offenbar - regelmäßig anzuordnen - in der Regel durch den Richter, wenn Gefahr im Verzuge nicht vorliegt -, um den Führerschein bei rechtskräftigem Bußgeldbescheid mit wirksamem Fahrverbot beschlagnahmen zu können. Göhler beruft sich zwar zu Recht auf § 21 Absatz 4 StVG. Meines Erachtens ist es jedoch nicht Aufgabe der Bußgeldbehörde, im Rahmen einer Wohnungsdurchsuchung nach dem Führerschein des Betroffenen zu fahnden und zu beschlagnahmen. Warum sollte die Bußgeldbehörde einen solchen Aufwand betreiben (einen Durchsuchungsantrag beim Ermittlungsrichter stellen, mit mindestens zwei Polizeibeamten möglicherweise noch mit dem Bußgeldsachbearbeiter, um keine Durchsuchungszeugen mitnehmen zu müssten, die Wohnung des Führerscheininhabers zu durchforsten, den Ermittlungsbericht schreiben und so weiter), nur um zugunsten des Betroffenen die Fahrverbotsfrist per Staatsakt zum Laufen zu bringen?

Das Hauptargument allerdings, das gegen eine Durchsuchung nach dem Führerschein spricht, ist die Regelung des § 25 Absatz 4 StVG. Danach hat der Betroffene, wenn er seinen Führerschein (angeblich) nicht auffinden kann, eine eidesstattliche Versicherung auf Antrag der Vollstreckungsbehörde beim zuständigen Amtsgericht abzugeben. Dort hat er zu versichern, wo sich sein Führerschein befindend.

Das kann zu folgender Situation führen. Hatte der Betroffene den Führerschein bei der Durchsuchungsaktion versteckt, sodass er bei der Durchsuchung nicht gefunden wurde, ist die Sachlage nicht anders als vor der Durchsuchung: Der Betroffene hat nach wie vor seinen Führerschein und kann ihn bei einer Kontrolle vorlegen. Fällt er bei einer Verkehrskontrolle auf, hätte möglicherweise neben dem Fahren ohne Fahrerlaubnis noch ein Strafverfahren wegen falscher eidesstattlicher Versicherung auf sich zu erwarten.

Die Ausschreibung des Betroffenen im Fahndungsbuch zum Zweck der Sicherstellung des Führerscheins ist, wie Göhler zu Recht meint, zulässig (siehe Randziffer 29 zu § 90 OWiG). Diese Maßnahme kann jedoch auch erfolgen, wenn man auf den nach dem Grundgesetz schwerwiegenden Grundrechtseingriff einer Wohnungsdurchsuchung verzichtet und den Betroffenen (nochmals) schriftlich eindringlich auffordert, er möge doch den Führerschein umgehend bei der zuständigen Behörde abgeben, ansonsten werde er zur Fahndung ausgeschrieben und im Übrigen beginne die Frist für sein Fahrverbot erst dann zu laufen, wenn sich der Führerschein im Gewahrsam der zuständigen Behörde befände. Auch der weitere Hinweis, dass er eine eidesstattliche Versicherung beim Amtsgericht abgeben müsse, wird den Betroffenen in der Regel zum „Einlenken“ bewegen.

Der Verzicht auf die Wohnungsdurchsuchung gilt meines Erachtens erst recht dann, wenn der Betroffene - hier durch seinen Verteidiger - einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Einspruchsfrist gestellt hat. Unterstellen wir einmal, der die Bußgeldbehörde würde nach der Meinung von Göhler vorgehen, also die Wohnung (und die ihm gehörenden Sachen) des Betroffenen zu durchsuchen, mit dem Ziel, den Führerschein zu beschlagnahmen. Nach 14 Tagen oder drei Wochen würde dem Antrag auf Wiedereinsetzung stattgegeben. Plötzlich wäre der Bußgeldbescheid nicht mehr rechtskräftig. Das hätte zwar nicht zur Folge, dass Durchsuchung und Beschlagnahme rechtswidrig gewesen wäre oder nachträglich rechtswidrig würde. Nicht ausgeschlossen aber ist, dass der Betroffene Schadensersatzansprüche stellt. Diese sind in der Regel wohl nicht gerechtfertigt, machen aber wiederum unnütze, zeitaufwendige Arbeit für die Behörden.

4.3 Leserin M.P. aus Pr. Fragt: Wie könnte ein Bußgeldbescheid nach § 130 OWiG aussehen?

Sehr geehrter Herr Brenner,

heute war ich auf Ihrer Webseite, die sehr interessant ist. Jedoch fand ich leider keinen Bußgeldbescheid nach § 130 OWiG. Ich beabsichtige gegen einen Geschäftsführer wegen Aufsichtsverletzung vorzugehen.

Kurzer Sachverhalt: Instandhaltungsmaßnahmen eines Gewässers. Bei dieser Instandhaltung wurde einseitig der Bewuchs entfernt und dazu auf einer Länge von mindestens 300m bis 1500m die Gewässersohle mit dem gesamten Pflanzenbestand und teilweise Sohlematerial und der Mehrzahl des lebenden Fischbestandes an Erlitzen, Groppen, Schmerlen, Stichlinge u. Lachsjungfische auf den oberen Rand der Böschung gelegt worden. Der überwiegende Teil der Fische verendete.

Diese Fischarten sind geschützt und die Schmerlen nach der BbgFischO ganzjährig.

Tatvorwurf: Zerstörung von natürlichen Laichplätzen:

Auftraggeber: Wasser-Bodenverband

Ausführender: eine beauftragte Firma vom WBV;

Bußgeld gegen Auftraggeber nach §130 OWiG Ist die beauftragte Firma mit zur Verantwortung zu ziehen. Der

Auftraggeber führte keine weitere Einweisung bzw. Belehrung durch.

Wenn möglich bitte ich um ein Muster Aufbau nach §130 OWiG Danke!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort:

Sehr geehrte Frau P.

Vielen Dank für Ihre Informationen. Sie finden jetzt auf meiner Web-Seite das Muster eines Bußgeldbescheides nach § 130 OWiG (http://www.rakarl-brenner.de/bussbescheid_nach_130_owig.htm).

Nun zu Ihrem Fall. Vorweg: Es gibt nichts Schwierigeres zu beweisen als eine Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG. Vor Gericht geht das meistens schief. Der Grund: Bei einer geschickten Einlassung des Betroffenen wird er in der Regel das Gericht davon überzeugen können, dass er bei der Auswahl, der Überwachung seines /seiner Angestellten die angemessene Sorgfalt hat walten lassen., die Ordnungswidrigkeiten also nicht hat verhindern können

Überdies ist in den meisten Fällen die Aufsichtspflichtverletzung bußrechtlich nicht gegeben. Am einfachsten ist ein Fall des § 130 OWiG dann nachzuweisen, wenn der Geschäftsführer oder der Inhaber des Unternehmens sagt: Ich habe mich nicht um die einschlägigen Vorschriften oder um diese Sache gekümmert. Dafür habe ich meine Leute, dafür habe ich meinen Prokuristen, dafür habe ich meinen Betriebsleiter.

In der Regel sind aber vermeintliche Aufsichtspflichtverletzungen Täter - Taten, begangen durch aktives Tun (z. B. anordnen) oder durch Unterlassen (Wissen, worum es geht und untätig bleiben, § 8 OWiG).

Nun konkret zu Ihrem Fall:

Der zuständige Bedienstete vom WBV hat durch seinen Auftrag wohl eine Bußtat begangen. Dann beispielsweise, wenn er die beauftragte Firma nicht in ausreichender Weise über ihre Rechte und Pflichten bei der Instandhaltungsmaßnahme informiert hat. Der Beauftragende vom WBV hätte dann durch seinen Auftrag fahrlässig gegen Vorschriften Fische-reiO verstoßen und sich bußbar gemacht.

Dasselbe würde meines Erachtens für den Inhaber der Firma gelten, die die Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt hat. Wer ein solches Unternehmen führt, der muss sich um die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften kümmern. Tut er dies nicht, so kann er sich allenfalls auf einen so genannten Verbotsirrtum berufen. Ein solcher Verbotsirrtum

ist jedoch so gut wie nie entschuldbar. Das bedeutet, dass die Tat eine Vorsatztat bleibt und auch vorsätzlich schuldhaft begangen worden ist.

Die beiden Auftraggeber, einmal der Zuständige vom WBV und der Geschäftsführer des Unternehmens für die Instandhaltungsmaßnahmen hätten dann ihre Aufsichtspflicht verletzt, wenn sie sich um "nichts" gekümmert hätten, die Arbeitnehmer, also die Leute vor Ort, einfach hätten werkeln lassen. Und hier haben Sie genau den Punkt: Der Verantwortliche der WBV könnte sich damit entlasten, dass er sagt: Ich habe ein Unternehmen ausgewählt, das schon mehrfach ähnliche Instandhaltungsmaßnahmen vorgenommen hat. Ich habe den Auftragnehmer auch darauf hingewiesen, dass die FischereiO zu beachten ist.

Der bußrechtliche Vorwurf gegen den Verantwortlichen der WBV könnte dann also lauten: Sie haben die Firma Instandhaltung GmbH damit beauftragt, Instandhaltungsmaßnahmen am Ort vorzunehmen, die Leitung des Unternehmens nicht über die Pflichten der Fischereiordnung aufgeklärt und haben dadurch in Kauf genommen das Folgendes passiert ist (folgt Sachverhaltsbeschreibung).

Falls Sie es noch nicht getan haben sollten, wäre - was meines Erachtens bei der erheblichen Bedeutung dieses Falles erforderlich wäre - das Aufrollen des Sachverhaltes von unten her am zweckmäßigsten. Sie sollten also die Arbeitnehmer der Instandhaltungsfirma als Zeugen vernehmen, dann den Geschäftsführer des Unternehmens und dann denjenigen, der den Auftrag bei der WBV an das Instandhaltungsunternehmen erteilt hat.

Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich.

Mit freundlichen Grüßen

Brenner

5 Nachgelesen

5.1 BVerwG macht Vorlage an den EuGH: Darf ein deutscher Wein als „Réserve“ bezeichnet werden? Die deutsche Behörde meint nein, der deutsche Winzer dagegen ja.

BVerwG Entscheidung vom 16.3.2006 - 3 C 16.05

Es ist nicht eindeutig klar, ob die im Ausland geschützte Weinbezeichnung „Réserve“ gleichzeitig ein Verbot ihrer Nutzung in Deutschland bewirkt. Die Bezeichnung „Réserve“ ist Weinen vorbehalten, die sich in der Weinbaukultur eines Landes über zehn Jahre hinweg herausgebildet haben.

Der EuGH müsse entscheiden, ob es mit EU-Recht vereinbar sei, wenn auch deutsche Winzer, die diese Voraussetzung erfüllen, die Bezeichnung nutzen.

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger ist ein Winzer aus der Pfalz. Er möchte seine Weine mit (französisch) „Réserve“ oder „Grande Réserve“, hilfsweise mit (deutsch) „Reserve“ oder „Privat-Reserve“ bezeichnen. Die beklagte Aufsichtsbehörde hielt die Verwendung der Bezeichnung durch den Kläger für unzulässig. Die gegen die Ablehnung gerichtete Klage blieb in den Vorinstanzen erfolglos. Das zuletzt mit der Sache befasste OVG entschied, dass eine Verwendung der Bezeichnungen geschützte Weinbezeichnungen aus anderen EG-Mitgliedsstaaten verletze.

Der Kläger ahme vergleichbare Bezeichnungen aus Portugal, Spanien, Italien, Griechenland und Österreich nach, die unter besonderem Schutz stünden. Mit seiner Revision machte der Kläger geltend, dass die ausländischen Bezeichnungen nur in der jeweiligen Landessprache geschützt seien. Da die französischen Bezeichnungen gar nicht geschützt seien, dürfe er sie nutzen.

Das BVerwG setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob der Schutz ausländischer Weinbezeichnungen automatisch ein Verbot ihrer Nutzung in Deutschland zur Folge hat.

Aus den Gründen:

Es sei nicht eindeutig klar, ob der Schutz einer ausländischen Weinbezeichnungen gleichzeitig ein Verbot ihrer Nutzung in Deutschland bewirke. Die Bezeichnung „Réserve“ sei Weinen vorbehalten, die sich in der Weinbaukultur eines Landes über zehn Jahre hinweg herausgebildet habe. Es sei jedoch fraglich, ob der Schutz einer solchen gewachsenen Weinbezeichnung dazu führe, dass eine vergleichbare Bezeichnung in einem anderen Mitgliedstaat blockiert werde.

Diese Frage ist insbesondere im Verhältnis von Deutschland und Österreich wegen der identischen Landessprache von Bedeutung.

5.2 Ordnungswidrigkeitenrecht - Grundsätze (Auszug aus Lexikon Ordnungswidrigkeitenrecht von A - Z von Karl Brenner)

Ordnungsamt mit den Befugnissen der Staatsanwaltschaft

Nach § 46 Absatz 2 OWiG hat die Bußgeldbehörde (genauer die „Verwaltungsbehörde“) im wesentlichen dieselben Rechte nach der Strafprozessordnung wie die Staatsanwaltschaft im Strafverfahren. Die Staatsanwaltschaft selbst hat im bußgeldrechtlichen *Ermittlungsverfahren* keinerlei Rechte.

Den ersten Ermittlungsschritt darf der Sachbearbeiter der Bußgeldstelle gehen, wenn er einen „Anfangsverdacht“ aus dem ihm bekannten Lebenssachverhalt herausgefiltert hat. Die Schwelle ist niedrig. § 152 Absatz 2 StPO fordert: „tatsächliche Anhaltspunkte“, daß eine Bußtät begangen wurde. Maßstab dafür ist lediglich die lebens- und bußrechtliche Erfahrung des Sachbearbeiters. Bloße Vermutungen reichen jedoch nicht aus, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Obschon in § 47 Absatz 1 OWiG zu lesen steht, daß die Bußgeldbehörde die Hände in den Schoß legen kann und ein Verfahren erst gar nicht einleiten muß, läßt sich diese Vorschrift nur in Bagatellfällen anwenden. Dann zum Beispiel, wenn schon bei der Prüfung des Anfangsverdachts kein Zweifel besteht, daß die Geldbuße höchstens bis zu 50. - EUR konkret betragen wird. Eine Ausnahme davon bilden die Verkehrsordnungswidrigkeiten: Bei ihnen ist bekanntermaßen vom Gesetzgeber vorgeschrieben, daß auch geringe Geldbußen verhängt werden müssen, wenn nicht ein besonders milder Fall vorliegt.

Wahrheit finden als Zielsetzung

Der Bußgeldsachbearbeiter hat die Wahrheit herauszufinden. Nicht zum Vorteil des Betroffenen, aber auch nicht zu seinem Nachteil. Der Betroffene *kann* die Wahrheit finden helfen, muß aber nicht. Zeugen und Sachverständige *müssen* helfen. Die Bußgeldbehörde kann die Polizei mit den Ermittlungen betrauen, die Polizei hat kein gesetzliches Weigerungsrecht dagegen (§§ 46 Absatz 2 OWiG, § 161 Satz 2 StPO). Die Polizei ist rechtlich ein Hilfsorgan der Bußgeldstelle.

Das Gesetz leistet dem geschickten Sachbearbeiter wirksame Hilfestellung: Er kann den Betroffenen und den Zeugen zu seiner Dienststelle laden. Beide müssen erscheinen. Kann der Betroffene sich auf die Angabe seiner Personalien beschränken, so muß der Zeuge sein gesamtes Wissen um die Bußgeldsache dem Sachbearbeiter zu Protokoll geben. Nur wenn der Zeuge mit dem Betroffenen verwandt, verlobt, verheiratet oder in einem ähnlichen nahen personalen Verhältnis steht (§ 52 StPO), kann er sich „total“ ausschweigen.

Ein weiteres Zeugenprivileg: Nach § 55 StPO hat der Zeuge ein Antwortverweigerungsrecht. Die wahrheitsgemäße Beantwortung einer **einzelnen Frage** muß aber geeignet sein, den Zeugen selbst, seinen Verlobten, seinen Ehegatten oder einen Verwandten einer Straf- oder Bußtat zu verdächtigen.

Erscheint der Zeuge unentschuldigt nicht zum Vernehmungstermin oder verweigert er ohne glaubhaft gemachte Rechtfertigung die Aussage, so muß die Bußgeldbehörde ein Ordnungsgeld bis zu 1000. - EUR gegen ihn verhängen. Sind besondere Kosten entstanden, so hat sie der Zeuge zu tragen. Andererseits erhält der Zeuge seine ihm entstandenen Kosten ersetzt. Er erhält auch ein Zeugengeld (nach dem Zeugenentschädigungsgesetz (ZSEG)).

Der Vorteil des „mündlichen“ Bußgeldverfahrens: Die Sache läßt sich an Ort und Stelle entscheiden. Dem Betroffenen kann der - vielleicht „ausgehandelte“ - Bußgeldbescheid amtlich „über den Schreibtisch“ hinweg ausgehändigt werden. Der Betroffene kann sofort auf Einspruch verzichten (vgl. Göhler, OWiG-Kommentar, Rz 41 zu § 67 OWiG). Die Bußgeldsache ist dann für beide Teile ausgestanden. Vollständig erledigt ist die Sache allerdings erst mit Zahlung der Geldbuße, der Kosten, der vielleicht angeordneten Gewinnabschöpfung.

Durchsuchung von Geschäftsräumen, oft eine nicht vermeidbare Ermittlungshandlung

Manchmal müssen Beweismittel für eine Bußtat auch gegen den Willen des Betroffenen, weniger oft auch von Zeugen, mit den Machtmitteln der Strafprozeßordnung beschafft werden.

Der Sachbearbeiter der Bußgeldbehörde hätte oft, ebenso wie der Staatsanwalt, die Pflicht zu erfüllen, in den Geschäftsräume und der Wohnung des Betroffenen, manchmal auch in den Räumen von Zeugen nach Beweismitteln zu suchen, sie zu finden, sie zu beschlagnahmen. Dazu muß die Bußgeldbehörde wie die Staatsanwaltschaft einen entsprechenden Antrag beim Ermittlungsrichter des zuständigen Amtsgerichts stellen. Der Richter hat dann die Durchsuchung der betreffenden Räume anzuordnen und die Beschlagnahme von Beweis - und Einziehungsgegenständen zu erlauben. Der Ermittlungsrichter hat keine eigene Kompetenz zu entscheiden, ob die von der Bußgeldbehörde beantragte Durchsuchung von Geschäftsräumen und Wohnungen zweckmäßig ist. Er darf die Anordnung nur verweigern, wenn „gesetzliche“ Gründe dagegen sprechen (§ 162 Absatz 3 StPO).

In der Praxis wird dies meist nur der Fall sein, wenn die sachlichen Voraussetzungen der §§ 102, 103 StPO (= Durchsuchung beim Betroffenen und Zeugen) nicht vorliegen, wenn die Tat zum Beispiel verjährt, wenn die beantragte Maßnahme „nicht verhältnismäßig“ ist. Bei aufklärungsbedürftigen Wirtschaftsbußtaten sind derartige Zwangsmaßnahmen allerdings meist verhältnismäßig, denn häufig besteht das bußbare Verhalten des Täters nicht in einer einzigen Handlung. Die Gesamtheit aller Einzelhandlungen ist aber der Gegenstand, den der Sachbearbeiter der Bußgeldbehörde aufzuklären hat. Ist der illegal erlangte Vermögensvorteil (Gewinn) beim Täter oder dem Unternehmen abzuschöpfen, so wird eine Durchsuchung meist unentbehrlich sein. Lehnt der Amtsrichter einen Antrag der Bußgeldbehörde ab, so kann die Behörde sich mit der „Beschwerde“ an das Landgericht¹ wenden. Dieses entscheidet dann endgültig.

Für den Fall der richterlichen Vernehmung hat das Landgericht Zweibrücken (NSTZ 1993, 597) entschieden:

Hat der Betroffene den ihm übersandten Anhörungsbogen unbeantwortet gelassen und einer Vorladung zur Polizei keine Folge geleistet, so ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, eine richterliche Untersuchungshandlung zu beantragen. Da dem Ermittlungsrichter nur die Prüfung der Zulässigkeit der Ermittlungshandlung zusteht, kann er sie nicht mit der Begründung ablehnen, sie sei nicht zweckmäßig oder nicht notwendig.

Zu ermitteln ist die „Tat“, der Tatkomplex, nicht nur ein Teil davon

Die Bußgeldbehörden scheuen sich offensichtlich, die ihnen vom Gesetz eingeräumten Möglichkeiten auch zu nutzen. In der Alltagspraxis ermitteln die Ordnungsämter nämlich nicht - was sie nach dem Gesetz tun müßten - die „gesamte Tat“, sondern ermitteln und ahnden nur eine einzelne Handlung. Festzustellen sind jedoch grundsätzlich alle bußbaren Handlungen. **Ausnahme:** Tathandlungen sind bereits verjährt.

Die gesetzlich verordnete Aufklärung des bußbaren Gesamtverhaltens (Tatkomplex) eines Täters soll allerdings nicht dazu dienen, Geld in den Gemeindesäckel zu schaufeln, sondern

dient, neben anderen Zielen, der wirtschaftlichen Gerechtigkeit. Es darf von der Bußgeldbehörde nicht hingenommen werden, daß beispielsweise ein Transportunternehmen ständig mit überladenen Lastkraftwagen fährt und dadurch im Jahr einen „Überladungs-Gewinn“ von zum Beispiel 100.000. - DM einfährt, aber mit höchstens 1000. - DM zur Kasse gegeben wird, wenn ein LKW bei einer Polizeikontrolle zufällig aufgefallen ist.

Die Bußgeldbehörde hat aufgrund ihrer zahlreichen staatsanwaltschaftlichen Befugnisse, unter anderem das Recht, Geschäftsunterlagen, die Buchführung eines Unternehmens zum Beispiel, nicht nur von „außen“ zu besichtigen, sondern die Aktenordner, die PC-Festplatte, Disketten oder anderer Sicherheitsdatenträger genau und kritisch durchzusehen, sie auszuwerten und ihre rechtlichen und tatsächlichen Schlüsse darauf zu ziehen. Die Beamten der Polizei, auch nicht die der Kriminalpolizei, dürfen das nicht (§ 110 StPO).

Die Bußgeldbehörde als öffentliche Anklägerin

Die Bußgeldbehörde kann die „öffentliche Klage“ erheben, wenn sie nach dem Ergebnis der Ermittlungen davon ausgehen kann, daß im Falle eines gerichtlichen Verfahrens der Betroffene vom Gericht auch verurteilt werden wird. Der Bußgeldsachbearbeiter muß sich kritisch fragen, ob ein „hinreichender Tatverdacht“ vorliegt. Bejaht er diese Frage, so kann er einen Bußgeldbescheid erlassen. Er kann jedoch im Rahmen seines Ermessens auch großzügig sein und das Verfahren nach § 47 Abs. 1 OWiG wegen geringen Verschuldens des Betroffenen einstellen.

Reichen nach Ansicht des Bußgeldsachbearbeiters die persönlichen Beweise und die Sachbeweise nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer gerichtlichen Verurteilung aus, so muß er das Verfahren mangels Nachweis nach § 170 StPO einstellen.

Bußgeldbescheid nach Einspruch und Eingang bei Gericht = Anklageschrift

Wesentlich für den **Bußgeldbescheid** als Verfahrensvoraussetzung ist daher allein seine Aufgabe, ebenso wie die

- ◆ Anklageschrift (§ 200 Abs. 1 Satz 1 StPO) und der
- ◆ Strafbefehl nach Einspruch (§ 409 Abs. 1 Satz 1 StPO),

den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen.

Erfüllt der Bußgeldbescheid diese Abgrenzungsfunktion, enthält er also namentlich die Angaben, die zur Kenntlichmachung der Tat in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sowie des Täters unverzichtbar erforderlich sind, so sind andere Mängel des vorausgegangenen Verfahrens und des Bußgeldbescheides selbst, für seine Rechtswirksamkeit unbeachtlich.

Das Gericht prüft den Bußgeldbescheid nicht mehr als eine vorausgegangene Entscheidung nach, sondern entscheidet selbständig über die gegen den Betroffenen von der Verwaltungsbehörde erhobene Beschuldigung, ohne durch den Bußgeldbescheid in seiner Beurteilung gebunden oder eingeengt zu sein (BayObLG, Beschluß vom 25. 2. 1972 - RReg. 8 St 517/71 OWi - NJW 1972, 1771).

6 Vorgesehene Seminare Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete: 2006 in Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin, Mannheim oder Inhouse-Seminare

6.1 Baden-Baden - Seminare

Zeit / Ort	3. und 4. Juli 2006/ Baden-Baden
Thema	Verkehrsordnungswidrigkeiten_ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	5. und 6. Juli 2006/ Baden-Baden
Thema	Verkehrsordnungswidrigkeiten_ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	24. und 25. Juli 2006/ Baden-Baden
Thema	Verkehrsordnungswidrigkeiten: nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	26. und 27. Juli 2006/ Baden-Baden
Thema	Schwarzarbeit nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

Zeit / Ort	4. und 5. September 2006 /Baden-Baden
Thema	Schwarzarbeit nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	6. und 7. September 2006 /Baden-Baden
Thema	Schwarzarbeit nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	9. und 10. Oktober 2006 /Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	11. und 12. Oktober 2006 /Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion..
Zeit / Ort	20. und 21. November 2006/Baden-Baden
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 140 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte recht-

Teilnehmer	zeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
------------	---

Baden- Baden ist eine Stadt, in der man fast alle außerordentlichen Schauplätze zu Fuß erreichen an, die Stadt bietet Anregung und Entspannung nach dem Seminartag.

Veranstaltungen (Theater, Oper, Konzerte, Festveranstaltungen usw.) in Baden-Baden. Eine Übersicht hier:

<http://www.baden-baden.de/de/veranstaltungen/indexc.php?content=/content/00663/indexde.html&nav=390>

6.2 Berlin - Seminare

Zeit / Ort	21. und 22. August 2006 / Berlin
Thema	Vernehmungstaktik nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	23. und 24. August 2006 / Berlin
Thema	Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage)(ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

6.3 Frankfurt/Main - Seminare

Zeit / Ort	7. und 8. August 2006 / Frankfurt/Main
Thema	Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	9. und 10. August 2006/ Frankfurt/Main

Thema	Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	28. und 29. August 2006/ Frankfurt/Main
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	30. und 31. August 2006/ Frankfurt/Main
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

6.4 Koblenz - Seminare

Zeit / Ort	11. und 12. September 2006/Koblenz
Thema	Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage)(ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	13. und 14. September 2006/ Koblenz
Thema	Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den In-

	halt des Seminars .: www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	25. und 26. September 2006/Koblenz
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	27. und 28. September 2006/Koblenz
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

6.5 Mannheim - Seminare

Zeit / Ort	16. und 17. Oktober 2006/Mannheim
Thema	Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage)(ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	18. und 19. Oktober 2006/ Mannheim
Thema	Ermittlung + Ahndung bei Unternehmensdelikten nähere Infos über den Inhalt des Seminars .: www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm

Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	6. und 7. November 2006/Mannheim
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.
Zeit / Ort	8. und 9. November 2006/Mannheim
Thema	„Vernehmungstaktik“ nähere Infos über den Inhalt des Seminars : www.ra-karlbrenner.de/owiz_-owi_seminare.htm
Kosten des Seminartages im Hotel (ohne Anreise) pro Teilnehmer	Euro : 160 (für jeweils beide Tage) (ohne Übernachtung, aber mit Mittagessen, Kaffee, Getränke, Gebäck, Obst Seminar-Gebühren; nicht: Anreise). Falls Übernachtung gewünscht: Bitte rechtzeitige Anfrage bei der owiz-Redaktion.

6.6 Weitere Seminare bei den Studieninstituten Hagen, Mecklenburg-Vorpommern (Malchin), der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz, in Duisburg.

--

Anmeldungen zu den owiz - Seminaren (Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin) müssen bis spätestens 8 Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Ein Rücktritt ist nach der Anmeldung ausgeschlossen. Die entsendende Behörde kann selbstverständlich einen anderen, als die bereits angemeldeten Bediensteten, entsenden.

6.7 Weitere Seminar-Themen finden Sie, wenn Sie anklicken:

www.ra-karlbrenner.de

unter „Seminare“ und sich dann weiter führen lassen.

6.8 II Inhouse - Seminare

Bußgeld -, Vollstreckungsrechts - und andere Seminare für die Ausbildung der Kommunalbediensteten können eingesehen werden:

Klicken Sie an:

<http://www.ra-karlbrenner.de>

und folgen Sie dann den dortigen Hinweisen.

Seminare können auch als Inhouse - Veranstaltungen durchgeführt werden. Eine Übersicht über die möglichen Seminarthemen Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete können sie - direkt - anwählen unter

<http://www.recht-find.de/InhouseSeminare.pdf>

Wenden Sie sich wegen der Organisation an die genannten Studieninstitute oder direkt an die owiz-Redaktion (E- Mail: kbrenner@netmedia.de).

7 Rezensionen

Rezensionen für owiz Mai 2006

1 Neue Gesetze und Verordnungen, sonstige Infos.....	3
2 Beiträge Ordnungswidrigkeitenrecht.....	3
3 Gerichtsentscheidungen	8
4 Leser fragen.....	16
5 Nachgelesen.....	20
6 Vorgesehene Seminare Ordnungswidrigkeitenrecht und angrenzende Rechtsgebiete: 2006 in Baden-Baden, Koblenz, Frankfurt/Main, Berlin, Mannheim oder Inhouse-Seminare.....	25
7 Rezensionen.....	31
8 Zu guter Letzt.....	38




7.1 Insolvenzordnung: InsO von Andres / Leithaus Kommentar - Beck-Verlag


Von Dr. Dirk Andres, Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter, Dr. Rolf Leithaus, Rechtsanwalt, und Michael Dahl, Rechtsanwalt, 2006. XLIX, 1013 S. In Leinen C. H. Beck ISBN 3-406-54311-1; € 72,00

Die InsO ist ein kompliziertes Gesetzeswerk. Da hilft dieser kompakte Kommentar hilft da in vielen Fällen weiter und ermöglicht schnelleres Verständnis. Der neue gelbe Kommentar erläu-


	<p>tert die komplette Insolvenzordnung. Die Autoren konzentrieren sich dabei auf das Wesentliche, der Kommentar ist übersichtlich und beantwortet die sich dem Rechtsanwender aufdrängenden oft ungewohnten und typischen Fragen. Er berücksichtigt die praktischen Belange in besonderem Maße und überzeugt durch handliches Format und günstigen Preis.</p> <p>Der Kommentar ist deal für Praxis. Von ihm profitieren alle Praktiker des Insolvenzrechts: Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter in die Verwaltungsdienststellen, Verbraucherinsolvenzberater, Richter, Rechtspfleger.</p> <p>Zu den Autoren: Dr. Dirk Andres und Dr. Rolf Leithaus kommentieren das inländische, Michael Dahl das Internationale Insolvenzrecht. Als Rechtsanwälte sind die Autoren seit Jahren mit Schwerpunkt im Insolvenzrecht tätig und der Fachwelt bereits durch Veröffentlichungen auf diesem Gebiet bekannt, Leithaus darüber hinaus auch als Schriftleiter der Neuen Zeitschrift für Insolvenzrecht (NZI).</p> <p>Für die Vollstreckungsabteilungen in Städten, Gemeinden und Kreisen, Ländern und Bund ein wichtiges empfehlenswertes Informationsmittel für ein schwieriges Rechtsgebiet. Brenner</p>
--	--

	<p>7.2 Strafprozessordnung: StPO - Meyer-Goßner, Kommentar, Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen - Beck-Verlag</p> <p>Erläutert von Prof. Dr. Lutz Meyer-Goßner, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof a.D. Begründet von Otto Schwarz, in der 23. bis 35. Auflage bearbeitet von Prof. Dr. Theodor Kleinknecht, in der 36. bis 39. Auflage von Karlheinz Meyer, 49., neu bearbeitete Auflage 2006. LX, 2148 S. In Leinen, C. H. Beck ISBN 3-406-54953-5, € 70,00</p> <p>Der Meyer-Goßner ist das absolute Standardwerk für die tägliche Arbeit jedes Strafrechtlers. Handlich und komprimiert bietet dieser überall verwendete Kommentar größtmögliche Zuverlässigkeit in allen Fragen des Strafprozessrechts, eine vollständige Erfassung aller BGH-Entscheidungen sowie einen umfassenden</p>
---	--

	<p>Überblick über alle praxisrelevanten Veröffentlichungen. Die 49. Auflage</p> <p>ist durchgängig auf dem Bearbeitungsstand 1. März 2006 und berücksichtigt die Änderungen der StPO bzw. des GVG, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ das Justizkommunikationsgesetz vom 22.3.2005, das den § 41a StPO mit der Möglichkeit des elektronischen Rechtsverkehrs auch im Strafverfahren neu einfügte und den § 191a GVG änderte ◆ das am 1.7.2005 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3.3.2004 betreffend die akustische Wohnraumüberwachung, das die §§ 100c, 100d, 100e, 100f StPO völlig umgestaltete, ◆ die §§ 100i, 101, 110e, 163d, 163f und 477 StPO änderte und die §§ 74a und 120 GVG ergänzte ◆ das Gesetz zur Novellierung der forensischen DNA-Analyse vom 12.8.2005 mit der Neufassung der §§ 81f und 81g StPO und der Einfügung des neuen § 81h StPO. <p>Die Neuauflage erfasst zusätzlich die aktuelle Rechtsprechung, insbesondere den Beschluss des Grossen Senats für Strafsachen des BGH vom 3.3.2005 zu den »Absprachen im Strafverfahren«. Neu gefasste und erheblich erweiterte Erläuterungen verdeutlichen deren Möglichkeiten und Grenzen.</p> <p>Es bedarf eigentlich keiner Empfehlung durch den Rezenten. Wer sich mit Bußgeldverfahren beschäftigt, der braucht mindestens zwei Kommentare: Den Göhler, Kommentar zum OWiG und - unabhängig - den StPO-Kommentar von Lutz Meyer-Goßner. Die beiden Kommentare sehen nicht nur wie Buchzwillinge aus, sie zwingen den Sachbearbeiter, sie auch zu nutzen.</p>
--	---

	<p>7.3 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz: PartGG - Beck-Verlag</p> <p>Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe</p> <p>Von Meilicke / Graf von Westphalen / Hoffmann / Lenz / Wolff Kommentar</p> <p>Bearbeitet von Dr. Wienand Meilicke, Licencié en droit français, LL.M. taxation (N.Y.U.), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuer-</p>
---	--

	<p>recht, Prof. Dr. Friedrich Graf v. Westphalen, Rechtsanwalt, Dr. Jürgen Hoffmann, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, vBP, Prof. Dr. Tobias Lenz, Rechtsanwalt, und Dr. Reinmar Wolff, Rechtsanwalt; 2. Auflage 2006. XV, 334 S. In Leinen, C. H. Beck ISBN 3-406-52614-4; € 38,00. Das Werk ist Teil der Reihe: Beck'sche Kurz-Kommentare: Band 49</p> <p>Angehörige freier Berufe verfügen mit der Partnerschaftsgesellschaft über eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Organisationsform für die gemeinsame Berufsausübung.</p> <p>Dieser Kommentar bezieht in die Erläuterung des PartGG die einschlägigen Vorschriften des BGH, HGB und Registerrechts mit ein und berücksichtigt neueste Entwicklungen des Rechts der freien Berufe zeigt verlässlich, welche Vorteile sich im Wettbewerb der Rechtsformen ergeben, wo Probleme z.B. der Haftung liegen und wie man diese löst beleuchtet auch steuerliche Aspekte.</p> <p>Die Neuauflage resümiert die Erfahrungen aus den ersten 11 Jahren der Rechtsanwendung und berücksichtigt die Änderungen des PartGG u.a. durch das Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation sowie die neuere Rechtsprechung zur Rechtsfähigkeit der Außen-GbR mit ihren Folgen für die Einordnung der Partnerschaftsgesellschaft.</p> <p style="text-align: center;"><i>Zu den Autoren</i></p> <p>Die Autoren sind sämtlich Rechtsanwälte, teils zudem auch Fachanwälte für Steuerrecht.</p>
--	---

	<p>7.4 Strafprozessrecht - von Urs Kindhäuser</p> <p>2006. 414 S.; KT; Deutsch, Nomos Verlag Baden-Baden, 2006, 22,00 EUR; 3-8329-1882-5</p> <p>Im Vordergrund stehen die allgemeinen Verfahrensgrundsätze, das Ermittlungsverfahren und die erstinstanzliche Hauptverhandlung. Das Werk von Kindhäuser zeichnete sich insbesondere durch eine klare Gliederung aus. Der Autor hat sich erfolgreich Zeit genommen, in kurzen Sätzen den Leser zu informieren. Besonders vorteilhaft für das Verstehen und Behalten des gelesenen Textes sind die kurzen Absätze der Darstellung. Ganz besonders hervorragend helfen die sehr zahlreichen Kurzfälle und Beispiele immer die Kindhäuser immer wieder in seine Texte eingestreut. Dem besseren Behalten dienen auch den vielen Kapiteln</p>
---	---

(mit Paragraphen bezeichnet) eingefügten Wiederholungsfragen und Vertiefungsfragen. Oft wünscht man sich beim Nachschlagen eines echten oder vermeintlichen Rechtsproblems oder bei der Wiederholung, der Autor hätte die Lösungen seiner Fallfragen nicht nur an in der zutreffenden Stelle innerhalb des Textes aufgezeigt, sondern sie ebenfalls am Schluss eines jeden Kapitels kurz als Antwort skizziert. Vielleicht lässt sich dies bei der Neuauflage berücksichtigen. Dieser Wunsch des Rezensenten tut jedoch der Qualität des Buches von Kindhäuser keinerlei Abbruch. Das Werk ist für den Fachhochschulstudenten wie auch für den Praktiker ein ausgezeichnetes Mittel, sich mit dem Strafprozessrecht vertraut zu machen, bei Zweifelsfragen nachzuschlagen und den Überblick zu behalten.

Das Strafprozessrecht von Kindhäuser richtet uneingeschränkt jedermann zu empfehlen, der sich für das Strafprozessrecht interessiert oder interessieren muss. Weitere Kapitel lesen sich wie ein spannender Krimi und wäre manchem Autor von Kriminalromanen als Erkenntnisquelle für Strafprozessrecht empfehlen. Neben der Qualität des Buches von Kindhäuser spricht ein weiteres Argument dafür, dieses Buch beim nächsten Gang in die Buchhandlung mit nach Hause zu nehmen: der Preis von 22 €.



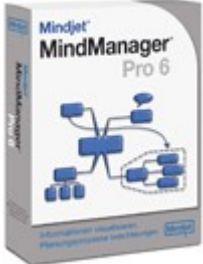
7.5 Die englische Limited von Volker G. Heinz

Eine Darstellung des Gesellschafts- und Steuerrechts mit Gesetzauszügen und Mustern, Nomos Praxis, 3-8329-1892-2, kartoniert/broschiert, 188 Seiten, 49 EUR.

Als Folge bahnbrechender Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ist in letzter Zeit in Deutschland und anderen Staaten der Europäischen Union das Interesse an der englischen private Company limited by shares - auch englische Limited oder private Haftung genannt - stark gewachsen.

Der interessierte Unternehmer trifft bei der Suche nach Rat und Hilfe auf zahlreiche Angebote für eine schnelle und mehr oder weniger kostengünstige Gründung einer private Company. Diese werden allerdings häufig von unzutreffenden Informationen über diese Gesellschaftsform begleitet. Doch selbst wenn dem Unternehmer die Formalitäten der Gesellschaftsgründung erfolgreich abgenommen worden sind, ist dies meist nur der erste Schritt in ein weitgehend unbekanntes Terrain: Denn das Innenleben der außerhalb Deutschlands tätigen private Company unterliegt unverändert dem englischen Recht, das den deutschen

	<p>Unternehmern und ihren Rechts- und Steuerberatern meist nicht geläufig ist.</p> <p>Dieser Leitfaden ist ein nach dem Willen des Autors bewusst kurz gehaltener Grundriss. Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann und will er nicht ersetzen. Eine Rechtsberatung ist jedoch grundsätzlich anzuraten, zumal häufig Rechtsfragen sowohl aus dem deutschen als auch aus dem englischen Recht zu beantworten sind.</p> <p>Gleichzeitig wird aber auch auf Risiken und Probleme der Limited in Deutschland eingegangen und herausgearbeitet, welche Vor- und Nachteile Existenzgründer bei der Gründung einer englischen Gesellschaft haben. Neben der Darstellung des englischen Gesellschaftsrechts wird immer wieder auf die praktischen Erfordernisse der ausschließlich in Deutschland tätigen Limited eingegangen.</p>
--	--

	<h3 style="background-color: yellow;">7.6 Mindjet - MindManager 6</h3> <p>Mindjet GmbH European Headquarters; vertreten durch den Geschäftsführer Michael Louis, Siemensstraße 30, 63755 Alzenau, Deutschland, 346.84 €</p> <p>Mindjet MindManager 6 ist die Mapping-Software und unterstützt einzelne Anwender und Teams bei der einfachen Visualisierung und Kommunikation von Ideen und</p> <p>Die Mapping-Methode</p> <p>Die Erstellung von sog. Business Maps basiert ursprünglich auf der Papier-und-Bleistift-Methode „Mind Mapping“. Mit MindManager wurde die Methodik PC fähig und für den Einsatz im Office-Umfeld entscheidend weiterentwickelt. MindManager vereinfacht die Planung, Abstimmung und Aufbereitung von Informationen und verbessert die Produktivität von Einzelanwendern und Teams.</p> <p>Mit Mindjet MindManager Pro 6 lassen sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ◆ Informationen erfassen, analysieren und organisieren, auch aus unterschiedlichen Datenquellen ◆ Geschäftsprozesse lassen sich optimieren und unterstützen bei der Entscheidungsfindung ◆ Beschleunigt die Projekt- und Prozessplanung
---	---

Besonderheiten:

- ◆ Intuitive Oberfläche
- ◆ Einfach in die Map klicken und Schlagworte sammeln. Mit Drag & Drop lassen sich Zweige flexibel und individuell strukturieren.
- ◆ Flexibles, radiales Map-Format
- ◆ Dem zentralen Hauptthema Themen und Aufgaben in Form von Zweigen hinzufügen . Durch den hierarchischen Aufbau werden komplexe Sachverhalte übersichtlich auf nur einer Seite dargestellt.
- ◆ Visualisierung/Formatierung
- ◆ Mit Farben, Hervorhebungen und Symbolen lassen sich Zusammenhänge und wichtige Informationen visuell hervorheben . Die umfangreiche Bibliothek verfügt über Grafiken, die das tägliche Arbeiten mit der Map erleichtern.
- ◆ Integration Microsoft® Office, Project® und Visio®
- ◆ Exportieren ist möglich: Map-Inhalte nach Microsoft Word®, PowerPoint®, Outlook®, Project® und Visio®. Integrieren: Kalkulationen oder Budgets aus Excel zur direkten Ansicht in die Map.
- ◆ In die Map klicken und Schlagworte sammeln. Mit Drag & Drop lassen sich Zweige flexibel und individuell strukturieren.
- ◆ Mit Farben, Hervorhebungen und Symbolen habt man Zusammenhänge und wichtige Informationen visuell hervorheben. Die umfangreiche Bibliothek verfügt über Grafiken, die das tägliche Arbeiten mit der Map erleichtern.

Lernen, Verstehen, die Übersicht gewinnen und behalten, bereits einmal Gelerntes und Durchdachtes wiedererinnern, keinen notwendigen Gedankenschritt vergessen, läßt sich anhand der strukturieren Darstellung vom Mindjet optimieren. Wer Mindjet kennt, möchte wird es nicht mehr missen wollen. Ein ausgezeichnete Trumpf, die Alltagsarbeit außerordentlich zu erleichtert.
Bre

8 Zu guter Letzt

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, schicken Sie doch einschlägige *Gerichtsurteile*, die auch Ihre Kollegen interessieren, an die Redaktion. Auch kurze Fach - Beiträge sind willkommen. Danke im Voraus.

Ihre Redaktion.

ⁱ Die Bußgeldbehörde sollte jedoch die Flinte nicht schon bei der ersten ablehnenden Entscheidung des Landgerichts in Korn schleudern. Vielleicht sind mehrere Kammern an dem zuständigen Landgericht eingerichtet. Es ist nicht undenkbar, daß verschiedene Kammern auch verschiedene Rechtsauffassungen haben. Und auch die Zusammensetzung einer Strafkammer wird sich eines nahen Tages ändern, ein zweiter Anlauf kann dann erfolgreicher sein. Schließlich: Auch dieselbe Kammer kann mit denselben oder mit anderen, vielleicht überzeugenderen Argumenten sich zur Auffassung der Bußgeldbehörde bekehren.